



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Sectione 4. [...] docetur, sub prohibitione Cerevisiæ peregrinæ in Diœcesi
Hildesiensi civ[...]ensem cerevisiam etiam comprehendi.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

SECTIO IV.

Unter dem Verbott des frembden Biers im
Stift ist das Bier der Stadt Hildes-
heim mit begriffen.

M Ir sustiniren dießseitths der Nechten Vernunft ge-
mäß / und machen auß den Worten des Privilegii
diesen Schluß.

Der Bischoff Johan hat eine General-Regul gesetzet
daß in seinem Stift kein frembd Bier solle
verzapffet werden / als allein (welches eine exception ist a
regulâ) Hildesheimisch Bier.

Sagt man nun / es ist ja die Stadt Hildesheim ein *Stad*
und *pars integrans* des Stifts / ergo ist dieselbe / und folglich
auch ihr Bier respectu des Stifts nicht frembd / mithin sub regu-
lä nicht begriffen / und darumb sub exceptione keines Weges ver-
standen / weilen absurd ist / daß der Stadt Bier im Stift für
frembd solle gehalten werden.

Deme antwortet man / daß es viel absurder seye / daß das
Bier / so im Stift gebrawet ist / in demselben / wie der Gegen-
theil in *Vindiciis*

Pag. 97. 103. & seqq.

Item in den Verlagen lit. s. pag. 31. 32. & 38.

Ganz unvernünftig sustiniren will / für frembd solle gehalten
werden.

Wer würde nicht des Hrn. *Concipientis* von Hupen
lachen / wann er sagen wolte / ein junger Kerl / der ex. gr. in der
Stadt Allfeld / Elz / Gronaw / Peyna ic. gebohren und erzogen
ist / der seye frembd in solchen Städten ? Und gleichwohl solle das
Bier / welches in solchen Städten gebrawet wird / kurzumb frembd
Bier in solchen Städten seyn und bleiben / und deswegen daselbst
nicht können verkauffet werden ; Dann / wann des Herrn *Vindici*
is Aristotelica argumenta omnem Philosophorum subtilitatem
superantia sollen wahr seyn / so kan das Bier / so in Bockenem /
Dassel / Sarstedt / Allfeld / Gronaw ic. gebrawet / in solchen
Städten nicht verkauffet werden ; Und dieses darumb / weilen das
Privilegium vermag / daß kein frembdes Bier im Stift Hildes-
heim solle verkauffet werden.

Nun ist das Peynische / Bockenemer / Allfelder / Gronawer ic.
Bier in dem Stift frembd.

Darumb kan selbiges im Stift nicht verkauffet werden.

Major ist in verbis Privilegii klärlieh enthalten / und in *vindiciis*
oft wiederhohlet.

Minor wird behauptet.

Pag. 92. & 103. & seqq.

Alwo der Concipist alleriret / daß alles in- und aufferhalb des
Stifts gebrawetes Bier im Stift frembd/ und zu verkauf-
fen verboten seye.

Der Schluß ist an sich selbst richtig.

Hieraus formiret man weiter dieses argument.

Was im Stift Hildesheim nicht darff verkauffet werden / solches
darff auch in den Städten des Stifts als Allfeld / Elz /
Bronaw nicht verkauffet werden.

Nun darff nach vorigem Schluß das Bier der gemeldter Städte in
dem Stift nicht verkauffet werden.

Ergo darff es auch in gedachten Städten nicht verkauffet wer-
den.

Wer ist so einfältig / der dieses nicht fassē / wer so hartnäckig der es
nicht gestehe / wer so blind / der es nicht sehe / wer so taub / der es
nicht höre / daß der Gegen-Concipist lauter irrige argumenta-
fahre / und verständigen Leuthen alberne Paradoxa für wahre Lehren
obtrudiren wolle.

Der sich aber hieran nicht vergnügen ; sondern mehrere rati-
ones haben will / der verneme und erwege folgendes :

§. I.

Das Städtische Bier kan und muß aufferhalb der
Stadt in dem Stift für frembd gehal-
ten werden.

Was Gestalt auß den Vindicis

Pag. 103. & seqq.

Offenbahr / daß die Stadt / in specie aber der Raht und
die Brauer-Gilde der Stadt Hildesheim nicht für absurd und
ungeschicket halten / wann von ihnen die helle Worte des Privilegii
per fallaciam dahin torquiret / adulteriret / und verkehret werden/
daß das im Stift gebrawete einländische und einheimische Bier in
seinem Vatterland möge frembd seyn und heissen / da es doch nicht
in der Stadt Hildesheim / sondern in loco suæ Originis , auß
dem Lande / wo es gebrawet ist / verkauffet und verzapffet wird.
Warumb solte dann nicht vielmehr und mit besserem Zug / das
Stadt-Hildesheimische Bier / wann es nicht in seiner Geburts-
Stadt / sondern darauffen auß dem Lande will verkauffet und
verzapffet seyn / frembd Bier können genennet und dafür tracti-
ret werden ? Certe

Ubi magis propria, sanior, & major est denominatio-
nis ratio, ibi quoque magis propria, sanior, &
major est denominatio.

Atqui in cerevisiâ Civitatis Hildesimensis, quando non
intra sed extra suum locum originis & extra suos
muros, ruri vult divendi, magis propria, sanior,
& major est ratio denominationis.

X

Ergo

Ergo in cerevisiâ Civitatis Hildesienfis magis propria,
 sanior, & major est denominatio.

Major patet ex dictamine rectæ rationis & ex principiis
 Logicis.

Minor quoque ex naturalibus principiis est evidens, se-
 cundum quæ id peregrinum appellatur, & est, quod non ma-
 net, ubi natum vel ortum est, sed ad alium vel transit, vel
 devehitur, vel portatur locum, quod autem in loco originis
 manet, illud est, & dicitur domesticum vel patrium.

Unterstehet sich nun der Städtischer Conciipient wieder die
 principia logica & naturalia, und wieder die Menschliche Art zu
 reden / auß einem einheimischen Bier in seiner Heimath frembd
 Bier zu machen / wie viel mehr und besser haben dann die Herren
 Concedentes des Privilegii secundum principia logica & natu-
 ralia, und nach menschlicher in der ganzen Welt üblicher Art zu
 reden / das Hildesheimische Bier / da es auß seiner Geburts-Stadt
 außs Land geführet / und daselbst verkauffet und verzapffet werden
 soll / ein frembd Bier nennen / und dafür tractiren können.

Es ist ja (2.) in der Stadt Hildesheim notorium, und
 in täglichen Veden nichts gemeiners / als wann Bier / Brod /
 Fleisch / so im Stift auß dem Lande gebrawet / gebacket und ge-
 schlachtet ist / Ingleichen Erdene Töpffe / Hölzerne Schreiner-
 Drechsler - und Büttcher Arbeit / welche auch daselbst gebrant
 und verfertigt seynd / in die Stadt wollen gebracht werden / das
 sie dieselbe denen Außländischen gleich / vor frembde nicht zulässige
 Sachen hält / und darumb in die Stadt-Thoren nicht lassen will /
 oder da sie mit List hinein gebracht seynd / als frembd verfallen Gut
 wegnimmet und tractiret ; Auß was Ursachen und Hindernungen
 solten dann nicht ein Bischoff und Thumb-Capitul zu Hildesheim
 allein darumb / das ihr auß dem Land gebrawetes Bier in ihre
 Stadt zum verkauffen und verzapffen nicht will gelassen werden /
 sondern als frembd daselbst gehalten und verbotten ist / iusto eoque
 naturali retorsionis jure, das Städtische Bier nicht allein frembd
 nennen; sondern auch auß dem Stift bannisiren können?

Nun seynd aber die Herren Concedentes in ihrem
 Privilegio so gütig gewesen / das sie sich des juris retorsionis noch
 nicht bedienet / und da ihr Bier jederzeit in der Stadt zum selten
 Kauff und Verzapffen nicht ist gelitten / ja gar öfters zu des Brau-
 Herren allda gebabter Haushaltung nicht hinein gelassen worden /
 dennoch vergönnet haben / das das Stadt-Bier / welches sonst
 jure retorsionis nicht zu gedulden wäre / im Stift frey möcht
 verkauffet und verzapffet werden.

Allein dieses kommet gar zu grob heraus / das der Städt-
 scher Conciipient diese Gutheit und Gnade so gar nicht erkennet / das
 er neben dem Städtischen im Stift zugelassenen warhafftig fremb-
 den / und extra gratiam concessam jure retorsionis ohnleidentlichen
 Bier / auch das natürlich einheimische in seinem Vatterland nicht
 leiden will.

(3.) Ist ex Principiis moralibus & politicis bekannt / daß ein Glied an einem moralischen Leibe / wann es sich in mutuis & communibus officiis ac præstationibus anderen Gliedern nicht gleich hält / sondern sich denenselben entziehet / vor ein fremdes ja todtes Glied an solchem Leibe gehalten werde / welches sich selbst absonderet und entfrembdet / und daß der übrige Leib nicht schuldig seye / dasselbe vor ihm angehörig zuhalten / ja gar den besten Theil seines Lebens Saffts ihm mitzutheilen / und seine fremde Bezeugung damit zu koviren / und zu stärken / sich selbst aber kraftlos zu machen.

Nun ist aber Land . und so wohl im hoch . preusslichen Kaiserl. Reichshoff . Raht . als Cammer . Gericht Acten . kündig / wie die Stadt Hildesheim jederzeit in denen Lands . Bürden und schuldiger Subjection sich vor kein Stiffts . Glied nennen und bekennen wollen / sondern sich defacto davon aufgenommen / und vom Stifft und Lande abgesondert / wie auch dessen Subjection, und anderen dem Lands . Herren gebührenden Schuldigkeiten sich entzogen hat / und solches noch heutiges Tages thut / mit was für Widerstand Rechts und der Bäterlichen Billigkeit solte dann der Herz Bischoff und das Thumb . Capitul eine solche Stadt / und ihr Vier . commercium auff dem Lande / und im Stifft nicht für frembd halten / und den Ausländischen gleich tractiren können ?

Es würde ja eine Umkehrung der Natur und Menschlichen Verstandes / auch insonderheit der Politischen Klugheit und Nutzbarkeit seyn / wann ein Lands . Herz eine solche Stadt vor ein wahres Glied seines Landes halten / und sie nicht allein denen willigen / getrewen und gehorsamen Unterthanen in commodis gleich tractiren / sondern noch darzu privilegiren solte / daß sie mit ihrem Draw . Monopolio im ganzen Land allein dominiren / die willige Unterthanen dadurch aufsaugen / und vervortheilen / sich aber reich und groß machen / und endlich über Herren und Land sich erheben / und ihnen leges subjectionis & servitutum fürschieben könnte. Certè ejusmodi capita insurgunt ex radice cupiditatis , & avaritiæ , idcirca uti inhonesta , iniqua & ambitiosè concepta , & edita non valent , wie der Städtischer Concipient

pag. 147. in fin.

Im ungeschickten Gegensatz statuirt / welches auff ihn und seine Intention sensu tenuis weit besser appliciret werden kan.

§. I L

Der Author Vindiciarum delectiret sich in den Philosophischen Subtilitäten / welche aber gar stumpff seynd / und in lauter Sophistereyen bestehen.

Damit aber derselbe erkenne / was er für ein schlechter Dialecticus und Logicus seye / wiewohl er sich arroganter einbildet / daß er allein in Diphtera Jovis sitze / und diese Wissenschaft

schafft besser / dann alle alte Philosophi begriffen habe / so wolle er unbeschweret folgende Propositiones gegen die seinige halten / und sehen / was für labne consequentien er darauß gemachet habe.

Die seinige / welche er

pag. 94.

In Latein gesetzt / ist in Teutscher Sprach diese.

Es solle kein frembdes Bier / als allein Hildesheimisch Bier / im Stifft verkauffet werden.

Hierauß solle nun folgen / ergo kan und soll kein Allfeldisch / Liebenburgisch · Steinbrückisch · Nerlingisch · Briehbergisch - noch anderes in - oder ausserhalb des Stiffts gebrawetes Bier im Stifft verkauffet werden.

Daß dieser Schluß und Folgeren irrig seye / wird er selbst bekennen müssen / wann er folgende Propositiones, und darauß formirte sequelas anhört.

- (1.) Es sollen keine frembde Werbungen im Stifft Hildesheim gestattet werden / als allein die Spanische.
Folget nun hierauß / ergo sollen auch des Herrn Bischoffen eigene Werbungen darin nicht gestattet werden?
- (2.) Es sollen in der Stadt Hildesheim keine frembde Schneider arbeiten / als allein die Hannoverische.
Kan man hierauß inferiren / ergo sollen die Hildesheimische Schneider in der Stadt nicht arbeiten?
- (3.) Es solle kein frembdes Tuch zu Hamelen verkauffet werden / als allein das Engelländische.
Ergo ist das Hamelische Tuch in der Stadt Hamelen zu verkauffen verboten?
- (4.) Es sollen in Holland keine frembde Kauffleuthe handeln / als allein die Portugisen.
Ist hierauß zuschliessen / ergo sollen die Holländische Kauffleuthe in Holland selbst nicht handeln?

Du wirst antworten / und mit Vernunft / diese vier Schluß · Reden seyen irrig / und zwar darumb / weilien die Spanische Werbungen in der ersten / die Hannoverische Schneider in der andern / das Englische Tuch in der dritten / und die Portugisen in der vierten Proposition nicht exclusivè ; sonderen exceptivè verstanden werden / dergestalt / daß sie die indigenas oder Eingeseßene nicht excludiren oder ausschliessen / sonderen eine Special-Exception und Vorzug denenselben für anderen frembden vergönnen.

Eben diese Antwort gehdret auff die Proposition der Vindicien.

pag. 94.

Das nemlich die Hildesheimer mit ihrem Bier · Verkauf die Indigenas oder Einwohner des Stiffts nicht ausschliessen / sonderen eine particular-prærogativ für den Frembden darim erlangt haben.

Ist also

Ist also ein unnöthiges unerhebliches Geschwätz / was der
Concipit seinem Gebrauch nach mit weitläufftiger verbotlichat ex
juris brocardicis de naturâ propositionum exclusivarum

pag. 93. & 94.

Wie auch de vi & effectu universalis negativæ

pag. 95. & 96.

Umb seinem Tractat einen grossen Bauch und Ansehen zumachen/
daher schreibet ; weilen alles ad casum præsentem sich nicht
appliciren lasset ; sonderen auff irrigen præsuppositis sich
gründet.

Aber der Achilles will sich so leicht nicht ergeben / er setzet
sich auff ein neues Feld / und suchet seine Schanz auff's beste zu
wahren.

pag. 103.

Argumentiret er also:

Nachdemahlen nun Hildesheim und frembd
Bier in dieser im Privilegio enthaltenen proposi-
tione :

Kein frembd Bier dann allein Hildeshei-
misch Bier / soll im Stifft Hildes-
heim verkauffet oder verzapffet wer-
den.

Disertè opponiret/und contradistinguiret werdē/ und dan
iplâ rectâ ratione dictante juxta regulam logicorum,
pariter atque jura superius deducta , die in dem Privi-
legio gesetzte particula exclusiva : Allein : alle und je-
de opposita excludiret / so machet sich der bündige
Schluß von selbst / daß durch frembd Bier / quævis
alia cerevisia , quæ non coquitur in civitate Hildesi-
ensi, alles und jedes Bier / so nicht in der Stadt Hil-
desheim gebrawet wird / von denen Herren Conceden-
ten verstanden werde.

Mich düncket / ich höre allhier einen Aristotelem redivi-
vum ; aber er fehlet weit von dem / welchen P. Melchior Cor-
naeus gar schön vorstellet ; und scheint es / er habe die regulas
Philosophorum seiner Partheyen cæca aviditati, und das dicta-
men rectæ rationis seinem eigenen Interesse und Animosität nach-
gesetzt ; sonst würde er selbst erkandt haben / daß die particula
(ALLEIN) hier nicht exclusiva, sed exceptiva seye / mithin die
Stiffts-Städte / Aembter / und zum Braw-Weesen berechtigete
Clöster und Adeltiche Häuser unter dem Nahmen der frembden ge-
gen die gesunde Vernunft nicht begreiffe / noch von dem Bier-
Verkauff im Stifft ausschliesse ; sonderen allein von dem Gene-
ral-Verbott des frembden Biers das Hildesheimische excipiëre
oder aufnehme.

Er lasset es aber nicht hiebey; sondern sehet sich nochmals zur Gegenwehr; aber seine Waffen seynd schon stumpff; der Betrug seiner Sophisterey ist entdeckt / die Schwachheit seines Raionnements hat ein jeder mit Händen gegriffen / er fahret gleichwohl

dict. pag. 103.

Fort und saget:

Wie sie dann (nemlich Ihre Hochfürstl. Gnaden der Hr. Bischoff Johan) desfalls ihre Meinung in ipso Privilegio clarè & perspicuè declariren / indeme sie denen Ehrbaren h. e. Edelleuthen des Stiffts / das Bierbrauen zu feilem Kauff außdrücklich verbieten / In verbis:

De süßstige Erbaren schullen in keinem Wege Behr brauen / dat veile wer / edder verkopen wölle.

Welches Verbott je nimmer geschehen wäre / wann nicht die Herren Concedentes, durch das Wort: Frembd: auch das jenige Bier / welches auff dem Lande im Stifft / woselbst die Edelleuthe wohnen / wurde gebrawet werden / excludiret / sondern nur allein / wie der Gegenbericht saget / das außserhalb des Stiffts gebrawete Bier verstanden hätten.

Aber ein angehender Dialecticus kan den Irthumb / und ein anfangender Dupondius juris die Unerheblichkeit dieser Argumenten erkennen / zumahlen bey den Dialecticis unter den ersten Regulen ist:

A particulari ad universale mala, fit, illatio; Bey den Institutisten aber ist bekandt prohibita specie non censetur prohibitum genus, excepto uno non censentur omnes excepti.

Der Hr. Vindex raionniret also:

Der Hr. Bischoff Johan hat auch den Edelleuthen den Bierverkauff im Stifft verboten.

Ergo so ist alles auff den Nembteren / in den Glesseren / und in den Städten des Stiffts gebrawetes Bier auch in dem Stifft zu verkauffen verboten.

Den Bauwen im Stifft ist die Jagd verboten.

Ergo ist solches allen Einwohnern / auch denen Adlichen untersaget.

Die Braver-Gilde ist von dem Landsfürsten nicht auctoritätlich noch bestättiget.

Ergo ist auch das Knochen-Hawer-Becker-Berber-Schuster- und Weber-Ambt von demselben nicht confirmiret.

Dies

Diese Sequelæ werden für ungeschlüssig gehalten / und recht / weisen à parte ad totum, à specie ad genus sich nicht schließen lassen.

Folget also gar nicht / daß / was den Edelleuthen der Zeit verboten ist / solches allen Ständen des Stiftes / und dem eigenen Lands - Fürsten / sambt dessen Würdigen Thumb - Capitul vi specialis prohibitionis generaliter auch verboten seye.

Wie wenig aber dieses Verbott den mit dem Braw - Wesen versehenen Edelleuthen an ihrer Gerechtsamb schaden könne / solle hierunter Sonnen - klärtlich bewiesen werden.

Es hätte vielmehr der Herr Concipient nach seiner eingebildeten Philosophischen Wissenschaft also argumentiren sollen; weil der Bischoff Johan / nachdem er den Verkauf des frembden Biers in seinem Stift durchgehends verboten / gleichwohl den Edelleuthen das Brawen zum feilen Kauf noch absonderlich verbietet / so ist dieses ein offenbares Kenn - Zeichen / daß unter dem generalen Verbott des frembden Biers / das Bier / so die Stifftische Edelleute brawen lassen / nicht begriffen seye; dann sonst wann die Edelleute unter solchem Wort mit verstanden worden / so würde dieses Special - Verbott unnöthig / überflüssig / und ohne Wirkung seyn; verba autem Privilegii braxatorii (damit man die yerliche Worte des Herrn Concipienten mit dessen Erlaubnis absque plagio brauche) debent cum effectu intelligi, & ut aliquid operentur, nec sint superflua; welches derselbe mit vielen locis communibus seiner Gewohnheit nach

pag. 110. III. & 112.

Bekräftiget; Damit der gute Bürgersmann vermeine / es stecke unter all den Lateinischen Sprichwörtern und vielfältigen Allegationen ein großer Schatz der Gelehrtheit.

Wie wenig aber darauff Duarenus, Cujacius, Giphanius, Zasius, Vigelius, Sichardus, Cavalcanus, und andere Doctores halten / ist zu sehen

In prefatione Taboris in Thesaur. locor. commun. ex axiomatibus Barbosa concinnat.

Francisc. Vivius decis. 135. n. 4.

Nennet dieselbe, *refugium pauperis Doctoris*, mehrere schöne prädicata seynd bey vorgemeldten Consultis zu finden.

Aber der Hr. Concipient der Vindicien will sich noch nicht ergeben / er hat noch eine subretilität zum Stich - Blat behalten / welche er

pag. 104.

Folgender Gestalt vortraget:

Welches auch ferner in dem Privilegio befindtliche oppositio des brawens in der Stadt / und des brawens im Stift kräftiglich bestättiget / zumahl dieselbe keines Weges leydet / daß durch das Wort: Frembd: das ausländische Bier allein verstanden werde / weil solches weder in der Stadt / noch im Stift Hildesheim gebravet

brawet wird / das Bier aber / welches Vermög Privilegii, im Stiff zu verkauffen und zu verzapffen zu lassen / oder zu verkauffen / und zu verzapffen / verbotten ist / soll / entweder in der Stadt / oder auffer derselben im Stiff Hildesheim gebrawet werden / das in der Stadt gebrawetes Bier ist allein im Stiff zu verkauffen / und zu verschencken permittiret / das auff dem Lande gebrawetes aber zu verkauffen und zu verschencken prohibiret / in modo citatis verbis Privilegii.

De süßftigen Erbaren schullen ock in keinem Wege Behe bruwen / dat weile wäre.

Folget demnach ex natura oppositorum unwiedertreiblich / daß durch das verbottene frembde Bier / vornehmlich das Einländische / auff dem Land im Stiff Hildesheim gebrawetes Bier / verstanden werden müsse.

Aber diese Finesse ist mit grobem Sarn genähet / ein jeder siset gleich deren Mängel und Fehler ; Res cum Domino Concipiente, ad triarios redit, Die Kräfte nehmen ab / und sucht der Achilles zu Boden.

§. III.

Der Herr Concipient verwicklelet und contradiciret sich selbst.

MAn sehe / wie hier die Mine, womit er des Stiffs gerecht Sach suchet zu sprengen / und in die Luft zu werffen / ganz zurück schlage / und seine Intention übern Hauften werffe.

Er suchet der Stadt oder vielmehr der Brawer - Bilde Monopolium oder also genanntes Alleiniges Brav - commercium, welches nur synonyma seynd / zu stabiliren / und ist deswegen bemühet des Herren Bischoffen Joannis Privilegium auff alle Art und Weiß zu drehen / und zu wenden / siehet aber nicht / daß er sich selbst contradicire / die gesunde Vernunft zurück sehe / und in die Grube / welche er dem Stiff graben will / selbst hintritt.

Umb zu evinciren / daß höchst - gedachter Bischoff unter dem Verbott des frembden Biers auch dasjenige verstanden habe / welches im Stiff gebrawet wird / brauchet er dieses Argument :

Das

Das Bier / welches Vermög Privilegii im Stifft zu verkauffen / und zu verzapffen verbotten ist / solle auffser der Stadt im Stifft Hildesheim gebrawet werden.

Nun subsumire ich / oder mache darzu Propositionem minorem.

Atqui das Außländische Bier ist im Stifft Hildesheim nicht gebrawet.

Ergo ist das Außländische Bier im Stifft zu verkauffen und zu verzapffen nicht verbotten.

Major & minor seynd des Herren Concipienten eigene Worte / der Schluß folget aber unvernemlich.

Nun judicare ein jeder / was man von diesem grossen Rechts-Gelchrten und Weltweisen halten solle ?

Umb seinen eigenen Lands-Fürsten / dessen Thumb-Capitul / Prælaten / Ritterschafft und übrige Städte von dem Braw-Commercio aufzuschliessen / will er selbiges hier den Außländischen einräumen: Könnte auch wohl die Passion und Eiffer höher kommen? Solle dann der Bischoff Johann den Frembden und Außländischen mehr dann sich und seinen getreuen Land-Ständen haben vergönnen wollen? Solle er die Lebens-Mittel seinen eigena Unterthanen abgeschnitten / und den Frembden haben zugeleget?

Gedencket dann der Herz Concipient nicht mehr / daß er auß seiner Beylag sub. Lit. B. den Braunschweigischen den Bier-Verkauff im Stifft nicht gestehen will?

Ist er schon vergessen / was er

pag. 91. sub fin. & pag. 92.

Beschrieben / und in seinem ganzen Buch sustiniren wollen / daß nemlich die sonderliche Begnadigung des Bischoffen Joannis dahin ziele / und gerichtet seye / daß das brawen zu feilem Kauff der Stadt Hildesheim exclusive & privative zustehen soll / dergestalt / daß allein das in derselben gebrawetes Bier im Stifft Hildesheim verkauffet und verzapffet / alles andere Bier aber / es mag in- oder außserhalb Stiffts gebrawet seyn / von solcher Verkauf und Verzapffung excludiret seyn / und im Stifft nicht verkauffet / und verzapffet werden soll.

Ist ihm schon auß der Erinnerung kommen / daß er daselbst

§. Welches erstlich x.

Diese exclusionem der in- und außländischen Bier *ex principiis recta rationis evidentissime* zu erweisen sich berühmet?

Ist dann seine Gedächtnus so kurz / daß er

pag. 104.

sich nicht mehr entsinnet / was er

pag. 92.

geschrieben hat ?

Aber gleich wie jener de virtute in virtutem gegangen / also
so fallet der Her: Concipient de errore in errorem , und heisset
es wohl bey ihm: Abyssus abyssum invocat.

Den irrigen Majorem zu probiren / begehret er noch einen
größeren Irthumb

d. pag. 104. §. De süßstigen ꝛ.

Erst sehet er in Majore

Das Bier / so im Stiffte zu verkauffen per Privi-
legium verboten / müsse im Stiffte gebravet wer-
den.

Diesen fehlsahnen Satz zu beweisen / brauchet er dieses ar-
gument: Den Edelleuthen des Stiffts ist jhr Bier / so sie im Stiffte
braven / zu verkauffen verboten / ergo muß das jenige Bier / so
im Stiffte zu verkauffen verboten ist / im Stiffte gebravet seyn.

Ist auch möglich / daß ein Mann / welcher die Renom-
mée von großem Verstand und Gelehrtheit hat / in solche hand-
greiffliche Irthumb sich verwickeln könne ?

Der Bischoff hat den Edelleuthen verboten das Bier / so
sie im Stiffte braven / in demselben zu verkauffen : ergo ist sol-
ches allen verboten ? ergo ist das Verbott des frembden Biers
von dem jenigen zu verstehen / welches im Stiffte gebravet ist ?

Wer das Privilegium zu lesen sich bemühen will / wird
sich verwunderen / wie dieser gelehrter Mann so gröblich habe
halluciniren können

-- sed quandoq; bonus dormitat Homerus.

Der Her: Bischoff sehet erstlich pro regulâ.

Es solle forthin in Unserem Stiffte kein fremdes
Bier verkauffet oder verzapffet werden.

(2.) Sehet er eine exceptionem a regulâ

Dann allein Hildesheimisch Bier.

Hier beliebe nun der Leser wohl zu merken / daß er weder in re-
gulâ noch exceptione von dem BRAUEN im Stiffte das ge-
ringste melde ; sondern allein von dem Verkauffen und Verzap-
ffen rede ; Gehet also diese regula prohibitiva so wohl / als die ex-
ceptio regulæ auff das jenige Bier / welches ausserhalb des Stiffts
gebravet / aber innerhalb desselben verkauffet und verzapffet wird ;
Sollglic wird dardurch vorige Propositio des Herrn Vindicis eines
öffentlichen Irthumbis überzueget / und hingegen das im Stiffte
gebravete Bier nec sub regulâ , nec sub exceptione verstanden /
welches letztere nicht nöthig ware / weilen selbiges in regulâ nicht
begriffen / und daher davon nicht aufgenommen werden können
per jura vulgata , welche allhier ex

Tabore ad Barbosam lib. 5. cap. 23. axiom. 25.

Ad exemplum des Herrn Gegen-Concipisten wettkläufftig aufgeschrie- ben / und damit ad populi admirationem viele paginae er- fället werden könnten.

(3.) Gehet der Herr Bischoff weiter / und ist nicht damit vergnügt / daß er das frembdes außserhalb des Stiffts gebrawe- tes Bier in demselben zu verkauffen und zu verzapffen verbotten; sondern er will auch / daß die Edelleuthe das jenige Bier / so sie im Stifft brawen lassen / darin nicht verkauffen sollen.

Gehet also das Verbott des frembden Biers nicht auff das jenige / so im Stifft gebrawet; sondern von außwertigen Orten dahin gebracht wird.

Und weilten hierunter das im Stifft von den Edelleutthen gebrawetes Bier nicht begriffen / so wird darüber ein Special-Ver- bott angeleget.

Ob nun schon hierdurch überflüssig ex verbis des Privilegii erwiesen worden / daß selbiges nur die Verkauf. und Verschlung des außländischen Biers im Stifft verbiethe; und daher / da die Worte klar seynd / fast unnöhtig wäre / von des Concedenten Gewalt und Willen / von der solennität und dem Zweck der Con- cession, von deren eigentlichem Sinne / und Meinung von den motivis oder causâ impulsivâ des Privilegii, von dessen Nutzen / und Schä- den / Eigenschaft / und Interpretation viel zu handeln; So will man gleichwohl zu mehrer Illustration der Wahrheit / und heilsamer Confusion des Gegentheils / ut convertatur & vivat, dieses als les feiner Ordnung nach vorstellen / und zwar erslich per qua- tuor causarum genera das Privilegium auff die Prob setzen.

SECTIO V.

De Causâ efficiente.

Oder von der Macht und dem Willen des Herrn Bischoffen Joannis in Erthei- lung des Privilegii

In hoc Privilegio causa efficiens Principalis der Hr. Bischoff Joannes als Concedens seye / wird niemand in Abrede stellen.

Daß aber zur Gültigkeit eines solchen Privilegii potestas & voluntas Concedentis zusammen erfordere werden ist auch klaren Rechtens

Per C. cum super Abbatiâ C. de presbend. C. ad hac x. de apella.

l. cum te C. de donat. ante nupt.

Et in l. nolle ff. de acquir. hered.

Et in l. cum testamentum C. de jur. & fact. ignorantia.

Et in l. omne verborum C. commun. de leg.

Hierony-